

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 08.1.2025

Die Firma Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG, Am Garlsberg 1, 21423 Winsen (Luhe), hat mit Schreiben vom 22.05.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 21423 Winsen (Luhe), Am Garlsberg, Gemarkung Pattensen, Flur 3, Flurstücke 197/1 und 197/4 beantragt.

Beantragt sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Tragluftdachs auf dem bestehenden Fermenter (Austausch des vorhandenen 30°-Kegeldaches gegen ein zweischaliges Gasspeichersystem, ausgeführt als Tragluftdachsystem (1/3-Kugeldachform)).
- Errichtung und Betrieb eines neuen Tragluftdachs auf dem bestehenden Gärrestlager (Austausch des vorhandenen 30°-Kegeldaches gegen ein zweischaliges Gasspeichersystem, ausgeführt als Tragluftdachsystem (1/3-Kugeldachform)).
- Erhöhung der Gasspeichermenge.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG i.V.m. den Nummern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 UVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und Absatz 2 UVPG haben kann.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand ca. (m)
FHH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Kennzahlen: 2626-331; landesinterne Nummer: 212)	> 1000
Naturschutzgebiet „Laßbrook“ (NSG LÜ 00127)	750
Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ (LSG WL 00027)	> 1000

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind:

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche zu befürchten.

Der beantragte Austausch der gasdichten Membransysteme am Fermenter und Gärrestlager 1 sowie deren Betrieb verursachen keine zu berücksichtigenden Emissionen.

Zusätzliche Geruchsemissionen werden nicht verursacht. Mit dem Änderungsvorhaben geht keine Veränderung der bisher genehmigten Inputstoffe einher.

Mit zusätzlichen erheblichen Lärmbelastigungen ist nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Betrachtung der Auswirkungen von Störfällen ist davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben eine störfallrelevante Änderung der Anlage darstellt. Durch den Wechsel der Gasspeichersysteme erhöht sich die Gesamtlagerkapazität für brennbare Gase von 8,164 t auf 10,766 t.

Die beantragte Erhöhung der störfallrelevanten Menge entzündbarer Gase (Nr. 1.2.2 des Anhang 1 der Störfall-Verordnung) am Anlagenstandort der Biogasanlage von 23.954 kg auf 27.355 kg stellt eine störfallrelevante Änderung dar. Ein wesentlich erhöhtes Gefahrenpotential bzw. eine wesentlich geänderte Einschätzung des Störfallrisikos gehen mit den beabsichtigten Änderungen gleichwohl nicht einher.

Das Änderungsvorhaben wird dem Stand der Technik bzw. dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben (u.a. mit Berücksichtigung der TRAS 120). Vor Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage wird diese einer sicherheitstechnischen Prüfung gemäß § 29a BImSchG

durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen unterzogen. Eine entsprechende Prüfung erfolgte bereits regelmäßig und wiederkehrend für die Bestandsanlage. Die Antragstellerin hat ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) - Störfallkonzept“ (vgl. Abschnitt 6.2.1 der Antragsunterlagen mit Stand vom 24.10.2024) zu den Antragsunterlagen gereicht, demnach das Gefahrenpotential der (geänderten) Anlage und mögliche Störfälle nach überschlüssiger Prüfung sinnvoll eingeschätzt und angemessene Maßnahmen zur Störfallverhinderung bzw. Gefahrenabwehr vorgesehen werden.

Eine Berechnung eines angemessenen Sicherheitsabstandes wurde bisher nicht durchgeführt. Gemäß Kapitel 1.3.2 und 1.3.3 des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit KAS-32 „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ werden für Biogasanlagen jedoch Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse empfohlen. Für die hier gegenständliche (geänderte) Biogasanlage der Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG ist demnach ein Achtungsabstand von 250 m zu berücksichtigen. Innerhalb dieses Achtungsabstandes von 250 m um die Biogasanlage befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG. Eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes ist insofern nicht erforderlich.

Der Standort der Biogasanlage wird keinen umgebungsbedingten Gefahrenquellen bzw. relevanten Einstufungen zugeordnet, die im „Überwachungsplan gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 17 der 12. BImSchV“ - RdErl. d. MU vom 28.2.2017 - angeführt sind. Die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Störfalles oder der Verschlimmerung der Folgen eines Störfalles durch die vorgenannten umgebungsbedingten Gefahrenquellen, auch klimarelevanter, bestehen für den Betriebsbereich der geänderten Biogasanlage somit nicht.

Neue Abfallstoffe fallen nicht an. Auch insofern gehen mit dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen einher.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft gehen mit dem Änderungsvorhaben nicht einher.

Wertvolle Kulturdenkmäler sind nicht betroffen.

Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aus den §§ 10 ff. UVPG aufgrund kumulierender Vorhaben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.